

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever
1814**

50 (12.12.1814)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-147694](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-147694)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Zeven.

50.

Viertes Quartal.

Montag den 12 December 1814.

Verordnungen. Bestrafung der Forstvergehungen. (Fortsetzung.)

§ 5. Eben so, und bey gleicher Ahndung, wird dem Besizern der halbherrschaflichen Holzungen im Delmenhorstischen, den Holzordnungen von 1677 und 1680 gemäß, alles Hauen von Bäumen außer ihren Höfen und Höften gänzlich, und in sohanen, Höfen und Höften dahin unterfaget, daß sie nicht ander Hauen sollen, als nach dem sie sich bey dem Forstmeister gemeldet, dieser die Nothwendigkeit untersucht, und dem Befinden nach die Ausweisung ohnentgeltlich vorgenommen.

§ 6. Es soll sich Niemand mit Beilen, Sägen oder ähnlichen scharfen Werkzeugen in Hölzungen an andern Orten, als auf den durchgehenden erlaubten Wegen oder Fußpfaden, in geschlossenen Holzungen aber, wodurch keine Fußpfaden gehen, mit dergleichen Instrumenten überall nicht betreten lassen.

§ 7. Alles schädliche Beringeln, Einschneiden, Ritzen, Bohren und andere freventliche Beschädigungen der Bäume in den Holzungen oder Ländereyen, nicht weniger alles Laubharcken wird nachdrücklichst verboten.

§ 8. Jedermann muß sich sorgfältig hüten, durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit in Hölzungen oder Wäldern Brandschaden zu veranlassen, wie den auch das Abbrechen der Buchweizen Wälderte, so lange solches nachgestellt werden wird, nicht anders, als mit der äußersten Vorsicht, und unter beständiger Aufsicht der Forstbedienten, geschehen soll. Sollte sich jemand unterstehen, vorfalschlicher böshafter Weise zum Schaden der Forsten Feuer anzulegen und Bäume oder Wälderte in Brand zu setzen, so wird er unabbittlich mit Zuchthaus oder Karrenstrafe belegt.

§ 9. In Ansehung des Plaggen- und Haide- Wähens werden die in C. C. O. P. 2. No. 93 und 105. und Suppl. 3. P. 2, No. 61. befindlichen Verordnungen hiermittelst erneuert, und sollen in befriedigten und andern Hölzungen, in welchen die Unterthanen dazu nicht berechtigt sind, überall keine Plaggen gemähet werden, in denjenigen Hölzungen hingegen, in welchen die Unterthanen dem Herkommen nach zum Plaggenhieb berechtigt sind, soll solches nicht anders geschehen, als nach vorhergegehener Anweisung von dem beikommenden Holzvogt, an den Orten,

welche am wenigsten schädlich sind und in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Wäldern und 12 Fuß von den Büschen, auch soll in der Wildbahn kein anderes Plaggenmähen vorgenommen werden, als wozu die Anweisung von dem beikommenden Holzvogt, an den am wenigsten schädlichen Orten, geschehen ist. Gleichergestalt darf künftig das Heidemähen überall nicht anders als nach erhaltener Erlaubniß und Anweisung der Forstbedienten geschehen.

§ 10. Niemand soll sich unterfangen, den Zaun, Hecke oder Wall an seinen Wiesen, Ländereyen oder Gehöften der Forst zu nahe zu setzen, vielweniger eigenmächtige Zugraben zu denen und in den Hölzungen liegenden Rämpen zu machen, wer dawider handelt, wird, außer der verurtheilten Brüche, zu schleuniger Wiederherstellung und Niederreißung der unbefugt gesetzten Säume, Hecken oder Wälle angehalten.

§ 11. In den Forstrediren, wo die Unterthanen zur Viehrift berechtigt sind, dürfen sie blos mit den Arten von Vieh, mit welcher sie dazu berechtigt sind, treiben, nicht aber mit Ziegen oder andern dem Herkommen nach nicht erlaubten Arten von Vieh. In denjenigen Hölzungen hingegen, in welchen ihnen keine Viehrift zustehet, und in allen in Befriedigung und in Zuschlag liegenden Hölzungen, Rämpen und Gehegen, sollen sie sich alles Viehweidens und Hürens gänzlich enthalten, und sind diejenigen, welche sich solchen Frevel zu wiederholten Malen zu Schulden kommen lassen, mit harter Leibesstrafe zu belegen.

§ 12. Alle sonstige Beeinträchtigungen Unserer Forsten und denselben zum Verderben oder Nachtheil gereichende Vergehungen und unerlaubte Handlungen, als Grenzsteine verrücken, Grenzäbäume oder Pfähle abhauen oder ausreißen, Befriedigungen, Hecken, Schlagbäume, Brücken, Wege beschädigen, Holz, Eisen oder andere Materialien davon entwenden, eigenmächtige Steine graben, oder sprengen, verbotene Wege und Fußsteige fahren oder gehen, das aus den herrschaflichen Forsten erkaufte Holz über den conditionirten Termin setzen oder



liegen lassen, und dergleichen mehr, werden hiemit ern-
lich und bey nachstehender unvermeidlichen Abhandlung verboten.

§. 13. Die in den herrschaftlichen Forsten ge-
sehenen Holzverwendungen sind von den Holzbedienten nach
folgenden Grundsätzen gewissenhaft zu taxiren, und dem-
nächst bey den Forstbuchuntersuchung nach solchen dop-
pelten Taxato die Brüche zu bestimmen.

A) Eichenholz.

- 1) Eine junge Eiche, die an der Erde 1 bis 3 Zoll im Durchschnitt,
oder 3 Zoll bis 1 Spann im Umfang, stark ist, wird taxirt zu 18 gr.
 - 2) Eine Eiche von 3 bis 6 Zoll im Durchschnitt, oder 1 bis 2 Spann
im Umfang ————— 36 gr.
- Wenn diese beiden Sorten aus jungen vollen Dertern oder Zuschlä-
gen entwandt sind, so wird das Taxatum um ein sechstel erhöht.
- 3) Eine Eiche 2 bis 4 Spann im Umfang ————— 1 Rl. 36.
 - 4) ————— 4 — 6 ————— 3 —
 - 5) ————— 6 — 8 ————— 6 —
 - 6) ————— 8 — 10 ————— 10 —
 - 7) ————— 10 — 12 ————— und darüber 15 —
- ist das entwandete Holz von vorzüglicher Güte, etwan zu Schiffs-
baumholz, Mühlenwellen etc. tauglich, so wird das Taxatum um die
Hälfte erhöht oder auch wohl dem Befinden nach doppelt angesetzt.
Sind vorstehende Holzsorten von No. 3 bis 7 für herrschaftliche
Rechnung gehauen, so ist die sonst anzusetzende Taxation um ein sechs-
tel zu erhöhen.
- 8) Ein Eichen-Zacken zu Krue oder Krumholz tauglich 4 Rl. —
 - 9) Ein Zacken, zu Feuerholz, wenn er einen Faden hält 1 Rl. —
Wenn er weniger ausmacht, verhältnismäßig.
 - 10) Ein Faden auf herrschaftliche Rechnung gehauenen Eichenholz-
zackes 1 Rl. 36 gr.
 - 11) Eine Fuder Eichen-Hecke, Abfall und schlecht Lagerholz zu
brennen 60 gr.
 - 12) Eine Tragt Handschlitten oder Schiebkarren voll schlechten Ei-
chenholz, Hecke oder Abfall 18 gr.

B) Buchenholz.

- 1) Eine Büche von 1 bis 3 Zoll im Durchschnitt oder 3 Zoll bis 1
Spann im Umfang stark, wird taxirt zu 12 gr.
 - 2) Eine Büche von 1 bis 2 Spann im Umfang ————— 24 gr.
 - 3) ————— 4 ————— 1 Rl. —
 - 4) ————— 4 — 6 ————— 2 Rl. —
 - 5) ————— 6 — 8 ————— 4 Rl. —
 - 6) ————— 8 — 10 ————— 8 Rl. —
 - 7) ————— 10 — 12 ————— 10 Rl. —
- Es ist dieses von guten gefunden Büchenstämmen zu verstehen, die
auch zu Nutzholz gebraucht werden können. Wenn aber das Holz vor-
züglich gut, zu Bohlen oder Schiffstielen tauglich ist, so wird das
Taxatum um die Hälfte erhöht oder gar verdoppelt.
- 8) Abgehauene Büchen-Zacken werden nach Faden-Inhalt taxirt,
der Faden zu 2 Rl. —
 - 9) Unigere, dürrer oder sonst ganz schlechte Büchen vom Winde ab-
geschlagene Tesgen der Faden zu 1 Rl. 48 gr.
 - 10) Kluftholz, das für herrschaftliche Rechnung gehauen ist, jede
Kluft zu 12 gr.
 - 11) Auf herrschaftliche Rechnung gehauenes Knüppelholz, für je-
den Knüppel 3 gr.
 - 12) Ausgehauene Fesgentläfte jedes Stück 6 gr.
 - 13) Wiersbohnenstiefel aus jungen Zuschlägen oder andern Forst-
orten entwandt jedes Fuder 2 Rl. —
- Was darunter ist, nach Verhältnis gegen ein Fuder.
- 14) Wellen auf herrschaftl. Rechnung gebunden, das Schock 1 Rl. 12 gr.
Wenn es weniger ist nach Verhältnis.
 - 15) Ein Fuder Hecke und Abfall 60 gr.
- Ulmen, Eschen und Ahornholz wird wie Buchenholz taxirt.

C) Hainebüchenholz.

- 1) Eine junge Hainebüche von einer guten Tragt. — 20 gr.
 - 2) Ein Stamm zu Nutzholz ————— 1 Rl. 12 gr.
 - 3) Ein Fuder Kopfholz ————— 60 gr.
- Wenn es weniger ist nach Verhältnis.
- 4) Für herrschaftl. Rechnung gehauenes Fadenholz, f. jede Kluft 6 gr.
Für jeden Knüppel ————— 3 gr.

5) Alte Kopfhaiebüchen, oder sonstige schlechte Stämme werden
nach Faden-Inhalt taxirt, der Faden zu 1 Rl. —

6) Eine Tracht Wiersbohnen Stiefel oder Erbsensträucher 18 gr.

D) Linden, Birken, Eiern, Eschen, und sonstiges Weichholz und Un- terbusches.

- 1) Ein Stamm zu Nutzholz von diesen Holzsorten — 1 Rl. —
 - 2) Ein Fuder Pfähle, Latten oder Schleitern — 1 Rl. 12 gr.
Sind diese Holzsorten No. 1 und 2, für herrschaftliche Rechnung
gehauen, so wird das Taxatum um ein sechstel erhöht.
 - 3) Ein Fuder Hecke und Abfall von Birken, Eiern und andern
schlechten Holze ————— 48 gr.
 - 4) Ein Fuder Eiern Busch ————— 42 gr.
 - 5) Ein Fuder Dorn oder Hülsen ————— 36 gr.
- Bei den No. 2 bis 5 bemerkten Holzsorten wird das was unter einem
Fuder ist, verhältnismäßig gerechnet.

E) Fichten und Föhren Holz.

- 1) Wiersbohnenstiefel, jedes Stück ————— 3 gr.
- 2) Ein Lattenbaum ————— 12 gr.
- 3) Eine Fichte oder Föhre, die an der Erde 6 bis 12 Zoll im
Durchschnitt, oder 2 bis 4 Spann im Umfang hält — 3 Rl. —
- 4) Eine dergleichen von 4 bis 6 Spann im Umfang 5 Rl. —
- 5) ————— 6 — 8 ————— 8 Rl. —
- 6) Wer einen Quirl ausschneidet, verbrücher den ganzen Baum,
von welchem derselbe genommen, nach obiger Taxation.
Bei sämtlichen in diesem §. bemerkten Holzverwendungen, wenn
solche bey Nachzeiten geschehen, oder wenn dazu die Säge statt der Art
gebraucht worden, wird das Taxatum um ein viertel erhöht. Ge-
schieht die Entwendung aber am Sonn- oder Festtag, so wird das
Taxatum doppelt angesetzt.

(Der Beschluß künftig.)

Bekanntmachungen.

1 Infolge eines von der höchstverordneten Regierung
eingegangenen Rescripts vom 26 November d. J. wird des-
sen sämmtlichen Juden, und also auch den Schutzjuden, hier-
mit nachdrücklich bekannt gemacht, daß sie einen ordentli-
chen Handel führen müssen, und sich von nun an durchaus
und bey Strafe der Confiscation der Waaren, des verbotes-
nen Hansirrens gänzlich zu enthalten haben. Auch dient des-
sen mit Schutz versehenen Juden zur Nachricht, daß sie
ohne vorhergehende Anzeige beym Amte und erfolgte Erlaub-
niß, keinen Racht in Dienst nehmen dürfen. Jeder den
3ten Decemb. 1814.

Aus dem Amte hieselbst.

Unger.

2 In Gemäßheit eines von dem Herrn Inspector der hies-
hern Policey eingegangenen Rescripts vom 24 v. M. wird
den Gast und Logier Wirthen des Amtes Jeder hiermit un-
ter Verweisung auf die Policey Verordnung vom 16 März
d. J. bey einer Geldstrafe von 1 bis 10 R. aufgegeben,
die Fremden-Register in gehrdriger Ordnung zu halten und
mit dem Schluß jeden Monats einen monatlichen Extract
an den Herrn Kirchspiels Voigt ihres Orts, prompt abzuliefern.

Sollten einige der Wirthe mit dem Formular der Frem-
den-Register nicht mehr versehen seyn; so haben dieselben sich
bey dem Herrn Policey Commissair von Lindern zeit-
ig zu melden, alsdann für deren Anschaffung gesorgt wer-
den soll.

Um indessen denjenigen Wirthen, welche nach der von
der höchstverordneten Regierung unterm 17 October. d. J.
erlassenen Bekanntmachung die Fortsetzung ihres Gewerbes
mit dem Ablauf dieses Jahres einstellen müssen, keine weiter-
re Kosten deshalb zu veranlassen, ist es genügend, wenn

selbige für die noch vorhandene Dauer ihrer Wirthschaft, nur gebührende Designationen ihrer Gäste einliefern und ein Duplicat derselben zu ihrer Nachricht bey vorkommenden Visitationen einbehalten. Uebrigens werden auch die Wirthe zugleich angewiesen, einen Nachtzettel von den bey ihnen logirenden Fremden, an den Herrn Kirchspielsvoigt ihres Orts, bey polizeylicher Ahndung, jedesmal unfehlbar einzusenden, und sind nach Vorschrift der Policey-Ordnung vom 16 März d. J. sämtliche Hausbewohner schuldig, von den bey sich aufgenommenen Fremden und Stubenbewohnern der Orts Policey sofort die gehörige Anzeige zu machen, und die nöthige erachtenden Verfügungen bey persönlicher Verantwortlichkeit zu befolgen.

Jever den 6 December 1814.

Aus dem Amte hieselbst.

U n g e r.

Öffentliche Verkäufe.

1 Zu der Vergantung von pl. m. 100 Stück eichenbäum auf den Stamm, und 40 Klasten Bircken in dem Herrschaftlichen Upjeverischen Busche, ist Terminus auf den 15ten December d. J. Vormittags 11 Uhr zu Upjever angesetzt worden, weshalb sich die Kauflustige am gedachten Tage und Stunde in die Wohnung des Försters daselbst einzufinden wollen. Jever, aus dem Amtsgerichte den 15ten Decembr. 1814.

2 Zu der Vergantung auf Anhalten des Gerd Behrens zum Nienderaltengroden, kraft väterlicher Gewalt über seinen Sohn Heero Behrens, von fast neuen Frauenkleidungsstücken, Linnenzeug, Betten und Bettgewand, Gold Silber und weiter zum Vorschein kommenden Sachen, ist Terminus auf Mittwoch den 14ten Decemb. d. J. Morgens 10 Uhr, in dem Gasthose des Hrn. Jäger zum schwarzen Adler zu Jever, angesetzt, und der Zahlungstermin auf 12 Wochen hinausgesetzt worden.

Jever aus dem Amtsgerichte den 24 November 1814.

3 Der Deconom Herr Heinrich August Schneberrmann zu Friedeburg, will seine daselbst belegene und von dem Herrn Ubers öffentlich angekaufte Schäferei (die sogenannte Strohter- & Schäferei) bestehend in einem vor wenig Jahren ganz neu erbaute massiven Schaaftalle dazu gehörigen 500 Stück alten sogenannten eisernen Schaafen nebst den dabei liegenden pl. m. 25 Grafen Daulande, wovon diesen Herbst einige Aecker mit 4½ Tonne oder 36 Scheffel Roggen besät worden, sodann der Weidgerechtigkeit für ebige 500 Schaaf 4 Pferde und 18 Röhre, freiwillig am 28 December als am Mittwoch vor Neujahr 1815 Morgens 10 Uhr, in des Kaufmanns und Gastwirths Dirk Franzens Oltmanns Behausung zu Friedeburg, durch unterzeichneten Notar in einem Termine öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Scllermann, Notar.

4 M. B. Süßmilch Erben wollen am 22 December des Nachmittags 4 Uhr, in Gerd Hinrichs Behausung im Schütting, 3 Matten Moorland hinter Mosehütte, welche bis May 1820 an H. L. Hicken, und 3 Matten Moorland beim Schützenfelde belegen, welche bis May 1818 an J. G. Mennumen verpachtet, öffentlich meistbietend verkaufen.

Desgleichen 15 Matten am Ottenburger Wege belegen, auf sechs Jahre von May 1815 an, verheuern.

Auch will Gerhard Süßmilch alsdann seine am Mühlentiefe belegene 9 Matten in 2 Stücken, welche bisher von H. Ocken und N. Kienitz verabmuth worden, auf einige Jahre daselbst verheuern.

Schlittungs- & Sache.

Es ist ein weißes Mutterschaaf auf Instanz des Hausmanns Hinrich Eils Peters in dem Kruge der Wittwe Koch zu Wiefels geschüttet. Der unbekante Eigenthümer wird hiedurch aufgefodert, sich in Zeit 8 Tagen zu melden und Schäden und Kosten zu erstatten, widrigenfalls es der Schlittungs-Ordnung gemäß verkauft werden soll.

Letzens vom Amte d. 8 Dec. 1814.

Jürgens Amtmann.

Jansen Amts-Auditor.

Öffentliche Verheuerung.

1 Die Frau Hofrathin Wosdoph ist gesonnen, drey Matten Landes, der Leeghamm genannt, nebst daran gelegenen Garten, bey weyl. Herrn Commissionsraths Jürgens Erben Dreesche gelegen, am Sonntag als ben 17. Decbr. d. J. Nachmittags 4 Uhr in des Hillert Tiarks Wittwen Krughause zum rothen Löwen, auf May künftigen Jahres anzutreten, zum Fennen und Mähen zu verheuern.

2 Da der Herr Cammer-Rath Welchers zu Varel entschlossen, sein in Hedderwarden stehendes Krughaus nebst 15 Grafen Landes und sonstigen Zubehörden, so von Anton Eiden Wittwe jeko heuerlich benutzer wird, nach vorzuliegenden Bedingungen entweder verkaufen, oder, im Fall nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf einige May 1815 anfangende Jahre verheuern zu lassen; so können die Liebhaber sich am Freitage den 16ten December d. J. Nachmittags zwey (2.) Uhr, in der Burgschenke auf Kruphausen einzufinden, die Conditionen, welche auch vorher bey dem Secretair Abken daselbst einzusehen sind, vernehmen und bieten.

Kruphausen den 1ten December 1814.

Abken, m. n.

3 Von dem Dienstlande der Superintendantur sind 22 Matten auf May künftigen Jahres anzutreten zu verheuern. Hievon sind 10 Matten bisherige Gistweide am Ottenburger Wege in 2 Stücken, 6 Matten Dreesche am Buxholser Wege und 2 Matten am Lettenser Tief zum landüblichen Gebrauch in Grünen, 4 Matten hinter der Jürgenschen Dreesche aber zum Ausbruch zu überlassen. Hiernächst sind 7 lange Aecker hinter dem Vorstadts Kirchhose und 9 Blockacker bey dem Pa: newerck in Nacht zu übergeben. Liebhaber wollen sich am 15 Decemb. Nachmittags um 3 Uhr bey der Frau Wittwe Hammerschmidt einzufinden, und nach den vorzuliegenden Conditionen heuern.

4 Ich bin gewillt mein zwischen Madame Etegemann, und meinem Wohnhause stehendes seithero von Demoiselle Witting bewohntes Haus, entweder im Ganzen oder zum Theil, May 1815 anzutreten, zu verheuern. Liebhaber wollen sich desfalls nächstens bey mir melden. Jever 1814. Post, Directorin Krieg.

5 Weil. Keent Heeren Wittwe zu Scheep will als Vormünderin ihrer Kinder, des denenselben gehörige Wirthshaus zu Schluß im Wiefelskirchspiel auf einige May 1815 anfangende Jahre, öffentlich meistbietend verheuern, wozu die Liebhaber sich am Sonntag d. 17 Dec. in der Wittwe Koch Behausung zu Wiefels einzufinden wollen.

6 Die acht Matten Dreesche in zwey Stücken die vier Matten bey dem Kirchhose belegen, und dem Herrn Amtsauditor Jansen in Letzens zugehörig, sollen am Sonntag den vier und zwanzigsten December d. J. Nachmittags



tags 5 Uhr, bey dem Herrn Vinz auf dem Rathhause hier selbst, May 1815 anzutreten, auf einige Jahre im Grünen zu gebrauchen, nach Bedingungen verpachtet werden, die auch vorher bey dem Doctor Thaden einzusehen sind.

7 Ein siebenzehnten dieses will ich das vom Copiisten Ubers bewohnte Haus in der Drossenstraße, auf einige, May kommenden Jahres anfangende Jahre, öffentlich verheuern.
Friderich Bernhard Thaden.

Notificaciones.

1 Beste holländische grüne und graue Erbsen, habe erhalten, wie auch neue Stolker Käse.

Jever d. Dec. 1814.

F. G. Heinken.

2 Dem geehrten Publico zeige hiedurch ergebenst an, daß ich mein Galanterie, Bijouterie, u. Waarenlager stets bey dem Herrn Gerd Hinrichs im Schütting ausgepacht habe, womit ich mich bestens empfehle.
Franz Cassenattr.

3 Vor obngefähr 14 Tage ist mir ein weißer Ramus ohne Zeichen mit einem Strick um den Hals, aus der Weide entkommen. Wer mir Nachricht davon geben kann, verspreche eine Belohnung.
Ant. Cünther Jürgens.

4 Zwoy weiße Mutter Schaaf wo von das eine mit einem schwarzen Flecken am rechten Ohr und einen kleinen Flecken auf der Nase bezeichnet, sind auf der Kleverner Gast geschützt. Der Eigenthümer kann selbige bey dem Voigt Melchers zu Kleverns gegen Ersatz der Kosten wieder in Empfang nehmen.

5 Sehr schöne neue holl. grüne und graue wie auch sogenannte Capuciner Erbsen, habe ich dieser Tage erhalten, und verkaufe solche zu billige Preise.
Jever.

J. H. Jürgens.

6 Ich erhielt dieser Tagen eine Partey feine und ordinaire Spielfarten, welche zu billige Preise verkaufe.
Jever.

H. J. Wieben.

7 In einem Hause in der Stadt sind zwey Gesangbücher mit silbernen Haken, das eine mit großer das andere mit feiner Schrift gedruckt, von Händen gekommen. Die Bücher sind daran kenntlich, daß sich auf den beyden Haken des Gesangbuchs mit großer Schrift die Buchstaben D. A. U. und die Jahreszahl 1792 und das mit feiner Schrift die Buchstaben H. C. S. befinden. Wer diese Bücher wieder bringt, oder nachweisen kann in wessen Händen sie sich befinden, wird eine angemessene Belohnung erhalten, und kann sich beim Intelligenz Comtoir in Jever melden.

8 Beste Dalglichter verkaufe jetzt bey 25 und 100 Pf. gegen baare Zahlung zu fünfzehn (15) Stüber preuss. courant pr. Pf. hießig Gewicht. Jever.

B. C. Boicken.

9 Schiedammer Geneser bey Dyhoffen und Anker, neue holländische grüne und graue Erbsen bey Säcken und Kannen, sind gegen baare Zahlung zu billigen Preisen bey mir zu haben. Grobes Salz verkaufe ich den Sack von 4 Scheffel hießige Maße zu 37 Rthlr. courant.
Jever 1814.

G. Süßmüch.

10 Diejenigen, welche beim Landgerichte Verkäufe nachsuchen wollen, müssen vorher mit den Amtgerichten über den Tag, an welchem diesen den Verkauf vornehmen wollen, Rücksprache nehmen, damit dieser den landgerichtlichen Proclamen sogleich inserirt werden kann.

Weil dies bisher noch immer von den Leuten veräumt worden: so mache ich dies hiemit bekannt.
Decker.

11 Unterzeichneter empfiehlt sich dem geehrten Publico und bezieht sich auf die vorangegangene Bekanntmachung von

besonders schöne Nürnberger Spielsachen und Galanterie Waaren, echte meer Schaumene u. hölzerne Pfeifentöpfe mit Silber beschlagen, Blücher erhält den Orden bey Leipzig, merkwürdige Begebenheiten im October 1813. in größerer Vorstellung, Städte, u. in Schwatzen, nebst andern bekannten Drechslerarbeiten. M. Wolf, Kunstdrechsler.

12 Da die in den Wochenblättern No. 47 und 48. unter dem Namen des Herrn J. Metzger et Sohn à Elm dem eingerückte Bekanntmachung zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, und ich schon von verschiedenen befragt worden bin, ob oben genannte Herren hier kein Lager von Seide mehr hätten; so zeige ich hiemit an, daß solches noch immer bey mir befindlich und mit hinlänglichem Vorrath versehen ist.
Jever 1814.

G. Süßmüch.

13 Alle diejenigen, so vom sel. Kaiser Julius Nachlaß Forderungen haben, müssen ihre Rechnungen binnen vier Wochen bey dem Herrn Friederich Dirks zu Clarum einbringen, von den sie nach Rechtsfinden ihre Zahlung erhalten können. Auch müssen diejenigen, so an dieser Masse annoch schuldig sind, ihre Bezahlung in der gesetzten Zeit an denselben abtragen, ansonst nach Ablauf dieser Frist es dem Gerichte übergeben werden muß.

14 Bey D. G. Goepmann auf Hockstel ist gutes Wech in ganzen Tonnen, für einen billigen Preis zu haben.

15 Dem geehrten Publico zeige hiedurch ergebenst an daß bey mir zu haben sind Musikkalien fürs Forte - Piano, Kupferstiche, Landkarten, Schreibpöfen, Strick und Stickmuster, Tuschklissen und andere Waaren. Wein Logie ist im Schütting bey dem Herrn G. Hinrichs.
Antonius Rava.

16 Ich habe drey besonders gute Weberstühle, einen selbstschärfenden Scheer Rahmen, 14 Weberkämme mit Beschlag, ein Spühlwehl und sonstige Webergeräthschaften, allenfalls auf ein halb oder ein Jahr credit zu verkaufen.

Sodann will ich das Haus in der kleinen Hofmariensstraße, welches ich von dem Weber Steineck bewohnt wird, worin eine ziemlich geräumige Scheune, und die dazu gehörige Rize, auch dazu gehörigen Erbheuern verkaufen; oder ich will das Haus und Scheune nebst Rizen, ohne die Erbheuer, in Erbheuer ausethun, u. kann das bedungene Abstandsgeid ganz oder zum Theil in dem Hause stehen bleiben.

Auch habe ich eine Stube nebst Küche und Hinterhaus worin ein Kuh, und Schweinstall, in dem von mir bewohntem Hause in meinem Garten bey der hintersten Mühle, auf May 1815 anzutreten, an eine kleine Haushaltung, und zwey Acker, auf der Gast gegen der hintersten Mühle überbelegen, zu Besaamung mit Leinsamen, zu vermieren. Liebhaber wollen sich mit den ehesten bey mir melden.

Jever den 9. December 1814. Blecker.

17 Beste neue holländische Heeringe und Labberdan in billigen Preisen bey H. C. Nissaus, in Jever.

18 Außer andern Erädinir und Farbe Waaren sind bey mir zu haben bittere und süße Schokolade Kuchen, Hirses Grütze, keinen Dachtgarn, besten engl. Leim, Stollscherkäse, Sulfade, Drangenschrippeln, Labberdan, Schwedischen Kronwech bey Tonnen und einzelnen Pfunden, bittere und süße Mandeln und Walnüsse. Jever, C. A. Pannebaffer.

19 Citronen, Ender Heeringe und Labberdan bey H. E. Müller, Wachtmeister. Jever.